- Postleitzahl 2700 -

Wr. Neustadt, am 30. August 1971
Neuklosterplatz 1

GZ.: IX-B-36/3

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt am 6. Sep. 1972
Für den Bezirkshauptmann:

Betrifft: 3 Thermalquellen auf den Parzellen 125, 132/1, 130/3, 1399/2, 1354/1, 1354/2 in der KG. Bad Fischau; Erklärung zum Naturdenkmal.

B E S C H E I D .

Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450/1968, werden die 3 Thermalquellen im Bereich des Thermalbades Bad Fischau auf den Parzellen Nr. 125, 130/3 und 132/1 sowie das Bachgerinne des Fischabaches auf den Parzellen Nr. 1354/2, 1399/2 und 1354/1, beginnend vom Auslauf aus dem Badgelände des obgenannten Thermalbades bis zur Badgasse in Bad Fischau zum Naturdenkmal erklärt.
Jede Veränderung oder Vernichtung dieser Naturdenkmale bedarf außer bei Gefahr im Verzug der Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt; wegen Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind anher binnen 48 Stunden anzuzeigen.
Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat die laufenden Aufwendungen für die Erhaltung des Naturdenkmales zu tragen und jede ihm bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung desselben binnen 2 Wochen der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g .

Gemäß § 2 Abs. 1 NschG. 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. ist das öffentliche Interesse dann gegeben, wenn Naturgebilde den Standort von selten vorkommenden Tierarten darstellen.

Es konnte festgestellt werden, daß die im Spruch genannten Naturgebilde den Standort von drei außergewöhnlich seltenen Schneckenarten, und zwar der Quellenschnecke, Thermalschwimmschnecke sowie der Kronenschnecke darstellen. Diese Tiere bedeuten eine einzigartige wissenschaftliche Rarität, weshalb ihre Erhaltung zu schützen und somit spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit einer S 15.— Bundesstempelmarke zu versehen.

./.

Ergeht an:

1. Frau Maria Immadulada Dobkin, z.Hd. Herrn Verwalter Walter Pürthner, Thermalbad, 2721 Bad Fischau-Brunn,

2. Herrn Bürgermeister in Bad Fischau-Brunn.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. Das Amt der NÖ. Landesregierung, Abteilung III/2, 1040 Wien (2-fach),
2. das Gendarmeriepostenkommando in Bad Fischau-Brunn,
3. Herrn Naturschutzkonsulenten beim NÖ. Gebietsbauamt II Wr.Neustadt, i.Hause,
4. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Grundbuchsabteilung.

Der Bezirkshauptmann:
[signature]

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt (3)

ABSCHRIFT

E R G Ä N Z U N G S B L A T T

ad Punkt 5)

Quelle Nr. 2: Thermalquelle, in der SW-Ecke der Gartenparzelle 132/1, teilweise übergreifend auf Parzelle 130/3 (Felsenhöhle im Konglomerat). Samt Auslauf und Natursteinbecken (ca. 5x2 m). Standort der geschützten Schneckenarten.

Quelle Nr. 3: (Thermalquelle in der NO-Ecke der Gartenparzelle 132/1. Felsenhöhle im Konglomerat samt Auslauf und mit Natursteinmauern eingefasstem Gerinne bis einschliesslich Sturzbad und dessen Becken. Boden durchwegs mit Kies bedeckt. Standort der geschützten Schneckenarten.

Bachgerinne: bis zum Waschhaus. Beginnend von dem Auslauf aus dem Badegelände bis zur Badgasse das gesamte Gerinne des Fischa-Baches einschliesslich dem verbreiterten Becken mit Natursteineinfassung in dem das Waschhaus steht.
Boden des Gerinnes mit Riesel bzw. Kies bedeckt. Standort der geschützten Schneckenarten.

---

ad Punkt 3)

Areal im Bad:
EZ 24, PN 125: Bad, grosses Becken, Quelle Nr. 1
EZ 24, PN 132/1: Hinteres Quellgebiet, Quelle Nr. 3
EZ 645, PN 130/3: Hinteres Quellgebiet, Quelle Nr. 2, klein, kaum Gerinne, Goldfische, Weißfische.
EZ 812, PN 1399/2: Bach bis knapp vor den Waschhaus, halbe Breite links, privat,
EZ 812, PN 1354/1: öffentliches Gut, Gerinne, Bach incl. Waschhaus + Becken, rechte Hälfte des Gerinnes, Gemeindebesitz. Fischa-Bach.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

An die
Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn
2721 Bad Fischau-Brunn

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt, am 14. OKT. 1997
Für den Bezirkshauptmann
Kohn

Beilage
--

9-N-86138/10
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
-	Kohn	Dw 215	11.02.1997
		Telefax 207	

Betrifft
Naturdenkmal "3 Thermalquellen" in der KG Bad Fischau

Feststellungsbescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, GZ. IX-B-36/3, vom 30.8.1971 wurden die Thermalquellen im Bereich des Thermalbades Bad Fischau auf den Parzellen Nr. 125, 130/3 und 132/1, KG Bad Fischau sowie das Bachgerinne des Fischabaches auf den Parzellen Nr. 1354/2, 1399/2 und 1354/1, KG Bad Fischau, beginnend vom Auslauf aus dem Badgelände des obgenannten Thermalbades bis zur Badgasse in Bad Fischau zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird jedoch festgestellt, daß sich die Thermalquelle 3 entgegen der Bescheidangabe auf den Parzellen 132/1 und 443/10, KG Bad Fischau, befindet.

Somit ergeben sich für die 3 Thermalquellen und das Bachgerinne des Fischabaches die unten angeführten Grundstücksbezeichnungen für das Naturdenkmal "3 Thermalquellen" in Bad Fischau:

	Grundstücksnummer, KG Bad Fischau
Thermalquelle 1	125
Thermalquelle 2	132/1
Thermalquelle 3	132/1 und 443/10
Bachgerinne des Fischabaches	1354/2, 1399/2 und 1354/1

Die Unterschutzstellung des Grundstückes mit der Nummer 130/3, KG Bad Fischau, wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß der im Spruch zitierten Gesetzesstelle können von der Behörde jederzeit von Amts wegen Berichtigungen von Schreib- und Rechenfehlern oder anderer offenbar auf einem Versehen beruhender Unrichtigkeiten in Bescheiden vorgenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, z. H. Herrn Dipl.-Ing. Beyer

und zur Kenntnisnahme an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, Herrengasse 11-13, 1014 Wien,
3. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht, Herrengasse 11 - 14, 1014 Wien,
4. das NÖ Gebietsbauamt II - Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, 2700 Wiener Neustadt, zu Zl. 95 391,
5. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abt. Grundbuch, Maria Theresien - Ring 5, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann
(Dr. F a i m a n)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kohn